

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt.

Jahrgang 1931.

Nr. Ausgegeben am

Gesetz

vom

über die Arbeitslosen-Versicherung.

Art. 1.

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit wird durch das Land und die Gemeinden unselbständig erwerbenden Personen durch Errichtung einer Arbeitslosenkasse Beihilfe gewährt.

1. Schaffung der Kasse.

Art. 2.

Mitglieder der Kasse müssen alle nicht in Art. 3 besonders aufgeführten, im Lande wohnenden, über 16 Jahre alten, voll arbeitsfähigen männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter werden, welche das 60. Altersjahr nicht überschritten haben, Liechtensteiner oder Bürger eines Staates sind, der Gegenrecht bietet und einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit im Lande oder zeitweise außer Landes (Saisonarbeiter) obliegen, sofern sie:

2. Mitgliedschaft.

- a) seit mindestens 6 Wochen im Lande niedergelassen, oder
- b) mindestens 2 Monate im Lande in Arbeit gestanden sind.

Doppelversicherung ist nicht gestattet.

Art. 3.

Nicht verpflichtet, aber berechtigt der Arbeitslosenkasse beizutreten sind:

- a) die im Hotel- und Gastgewerbe Beschäftigten,
- b) die in der Haus- und Landwirtschaft Bediensteten,

- c) Angestellte und Arbeiter in fester Stellung bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben,
- d) im väterlichen Haushalte lebende Bauernsöhne, für deren Unterhalt im Notfalle von Arbeitslosigkeit sich der Vater aufzukommen verpflichtet,
- e) die Lehrlinge,
- f) diejenigen unselbständig tätigen Personen, deren regelmäßiges Erwerbseinkommen, sofern sie verheiratet sind Fr. 4000.—
sofern sie ledig sind Fr. 3000.—
per Jahr übersteigt, oder die ein Vermögen von über Fr. 10000.— besitzen.

Art. 4.

4. Verwaltung.

Die Arbeitslosenkasse bildet einen selbständigen Zweig der Landesverwaltung. Jede Gemeinde bildet eine Zweigstelle der Arbeitslosenkasse.

Art. 5.

a) Landesverwaltung.

Die Verwaltung der Arbeitslosenkasse wird von einer Verwaltungskommission besorgt. Diese besteht aus fünf vom Landtage auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, von denen je zwei aus den Reihen der Versicherten zu entnehmen sind. Die Versicherten können Wahlvorschläge einbringen. Der Landtag bezeichnet bei der Wahl der Verwaltungskommission den Vorsitzenden.

Art. 6.

Der Verwaltungskommission fallen folgende Geschäfte zu:

1. Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen,
2. Entscheidung über Beschwerden jeder Art gegen Beschlüsse der Zweigstellen,
3. Ueberwachung der Kassagebahrung und Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen der Zweigstellen,
4. Vierteljährliche Berichterstattung an die fürstliche Regierung zu Händen des Landtages über

den Stand der Kasse, deren Inanspruchnahme und die allgemeinen Auswirkungen dieses Gesetzes,

5. Erteilung von Instruktionen zur Durchführung dieses Gesetzes an die lokalen Zweigstellen,
6. Erstattung von Vorschlägen an die fürstliche Regierung über Aenderungen dieses Gesetzes, Erlassung von Durchführungsbestimmungen, Abbestellung von Mißständen u. dgl.

Die fürstliche Regierung kann der Verwaltungskommission nach Bedarf weitere Befugnisse und Geschäfte zuteilen.

Art. 7.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verwaltungskommission ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die fürstliche Regierung zulässig, welche letztinstanzlich entscheidet.

Art. 8.

Jeder Gemeinde als Zweigstelle der Arbeitslosenkasse fällt die unmittelbare Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu.

b) Gemeindestellen.

Dem Ortsvorsteher sind folgende Geschäfte verbunden:

1. Er nimmt Anzeigen für Ein- und Austritt von Mitgliedern entgegen,
2. Er nimmt die Anzeigen über eingetretene Arbeitslosigkeit entgegen, prüft sie und zieht die notwendigen Informationen ein. Unter Mitwirkung des Arbeitsamtes übt er die nötige Kontrolle über die angemeldeten Arbeitslosen aus,
3. Er führt ein Kassabuch für alle Einnahmen und Ausgaben, ein Mitgliederverzeichnis und ein Kontrollbuch über Unterstützungsauszahlungen.
4. Er fertigt die jährlichen Abrechnungen und unterbreitet sie dem Gemeinderate und dieser der Verwaltungskommission zur Prüfung und Genehmigung.
5. Er hält sich in ständiger Verbindung mit dem Arbeitsamte behufs Arbeitsanweisung und angemeldete arbeitslose Kassenmitglieder.

6. Er besorgt die Auszahlung der festgesetzten Unterstützungsgelder an die Bezugsberechtigten.

Art. 9.

5. Beitritt.

Der Versicherungspflichtige hat beim Eintritt in die Arbeitslosenkasse dem Ortsvorsteher das vorgeschriebene Anmeldeformular genau und wahrheitsgetreu auszufüllen. Gleichzeitig sind über Verlangen des Ortsvorstehers die Personaldokumente, die amtlichen Ausweise über Niederlassung, Aufenthalt usw. vorzulegen, sowie ein Ausweis des Arbeitsgebers über Art und Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses.

Als Eintrittsdatum gilt der erste Tag desjenigen Monats, für welchen der erste Beitrag gezahlt wird.

Beim Eintritte wird dem Mitgliede das Mitgliedsbuch samt diesem Gesetze ausgehändigt.

Art. 10.

6. Austritt.

Die Mitgliedschaft und alle Rechte mit ihr an der Kasse erlöschen durch den Tod, Aufgabe des Wohnsitzes im Lande, Eintritt gänzlicher Invalvidität oder erheblicher bleibender Verminderung der Arbeitsfähigkeit. Beim Ausscheiden aus der Kasse sind die verfallenen Beiträge zu entrichten.

Freiwillige Versicherte können nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen an die Kasse jederzeit austreten.

Die Mitglieder, die aus dem Lande weggezogen sind, müssen bzw. können nach ihrer Rückkehr sofort wieder eintreten, sofern ihre Abwesenheit nicht länger als 1 Jahr gedauert hat. Haben solche Mitglieder vor ihrem Wegzuge aus dem Lande der Kassa drei Jahre angehört und innert dieser Frist keine Tagelöcher bezogen, so erlangen sie die Bezugsberechtigung schon nach drei Monate nach ihrem Wiederintritte.

Art. 11.

7. Mitgliedsbeitrag.

Die Versicherten haben monatliche Beiträge an die Kassa zu entrichten.

Die gesamten Mitgliedsbeiträge an die Kassa müssen während eines Jahres in der Regel min-

destens 30 Prozent der während dieser Zeit ausbezahlten Gesamttaggelder ausmachen.

Der Monatsbeitrag der Versicherten beträgt Franken 2.60. Erreichen die Monatsbeiträge während eines Jahres nicht insgesamt 30 Prozent der in diesem Zeitraume ausbezahlten Gesamttaggelder, so kann der Monatsbeitrag bis auf Fr. 3.50 erhöht werden.

Die Beiträge sind unaufgefordert, bis Ende des Monats einzubezahlen und sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft auch bei Krankheit und Anfällen laufend zu entrichten.

Art. 12.

Der arbeitslos gewordene Versicherte hat sich unter Vorweisung seines Mitgliedbuchs und eines Ausweises des letzten Arbeitgebers über die Ursache der Arbeitslosigkeit beim Ortsvorsteher seines Wohnortes zu melden.

8. Unterstützung —
Anmeldung.

Art. 13.

Vor Ausrichtung des Taggeldes und während der Dauer der Bezugsberechtigung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich beim Gemeindevorsteher als Arbeitsuchender einschreiben zu lassen. Er hat täglich zu der ihm bezeichneten Zeit beim Vorsteher zur Kontrolle zu erscheinen. Nichterfüllung der Kontrollvorschriften zieht den Entzug des Taggeldes nach sich.

Der Arbeitslose ist gemäß Art. 2 lit. d. gehalten, ihm zugewiesene Arbeit anzunehmen, auch solche außerhalb seines Berufes. Es darf ihm jedoch nicht zugemutet werden, in Betrieben Arbeit anzunehmen, die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen nicht innehalten oder bei denen ein Streit oder Aussperrung anhängig ist.

Art. 14.

Arbeitslose Versicherte sind, wenn nicht stichhaltige Gegengründe bestehen, gegen Gewährung eines einmaligen Taggeldes zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

b) Arbeitspflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Veränderungen, welche ihr Verhältnis zur Arbeitslosenkasse beeinflussen, wahrheitsgetreu anzuzeigen.

Art. 15.

e) Taggeld.

Versicherte, die seit wenigstens 365 Tagen der Kasse angehören, und allen Verpflichtungen nachgekommen sind, haben im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 3.—. Die Auszahlung erfolgt in bar zweimal per Monat und ist in der Regel vom Versicherten persönlich entgegen zu nehmen.

Die Versicherungskasse darf nur die laufenden Beiträge und diejenigen des letzten Monats vor Beginn der Arbeitslosigkeit mit dem Taggeld in Verrechnung bringen.

In Betracht fallen nur Auszahlungen an Mitglieder, die zur Zeit des Bezuges im Lande wohnen.

Art. 16.

Die Berechtigung zum Bezuge des Taggeldes beginnt mit dem zweiten Werktage nach Anmeldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit und erstreckt sich für Verheiratete und Familienvorstände auf 40 Tage, für Ledige auf 30 Tage, und kann innert Jahresfrist nur einmal bezogen werden. Sind aus der gleichen Familie Mehrere versichert, so kommt jedoch nur eine Person als Familienvorstand in Betracht. Die Taggelder dürfen nicht gepfändet werden. Für Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage wird kein Taggeld gewährt.

An erkrankte Arbeitslose fällt der Bezug von Taggeldern dahin.

Art. 17.

e) Ausnahmen.

Taggelder an Arbeitslose dürfen nur ausgerichtet werden, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet und der Arbeitslose arbeitsfähig und arbeitswillig ist.

Die Ausrichtung von Taggeldern darf nicht erfolgen:

a) Wenn der Arbeitslose eine Stelle ohne triftige Gründe verlassen hat;

- b) wenn er wegen böswilligen oder grobfahrlässigen Verhaltens, wegen Arbeitsverweigerung oder Verstoßens gegen die Arbeitsordnung oder gegen den Arbeitsvertrag entlassen worden ist.;
- c) wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederausübung seines Berufes nicht beeinträchtigende Arbeit ausschlägt;
- d) wenn der Arbeitslose wissentlich falsche Angaben über Verhältnis macht, von denen Bezugsberechtigung oder Höhe des Taggelbes abhängen;
- e) wenn er die Kontrollvorschriften nicht erfüllt;
- f) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten ist, für die Dauer des Konfliktes und die folgenden 30 Tage;
- g) während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge von Krankheit, Unfall oder Invalidität ist.

Art. 18.

9. Strafen.
Versicherte, die mit ihren Beitragsleistungen an die Kasse durch drei Monate im Rückstande sind, verlieren ihren Anspruch an die Kasse. Versicherte, die ihre Pflichten gegen die Kasse sonstwie nicht erfüllen, oder die Kasse durch wissentlich falsche Angaben oder sonstwie schädigen, oder Doppelversicherte können mit einer Buße bis zu 100 Franken belegt oder bis auf die Dauer von 12 Monaten von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen werden. Außerdem haben sie allenfalls zu Unrecht bezogene Taggelber zurückzuersetzen.

Ueber Buße oder Ausschluß und einen späteren Wiedereintritt entscheidet die Verwaltungskommission, gegen deren Entscheid binnen 14 Tagen Beschwerde an die Regierung zulässig ist.

Vorbehalten bleibt die strafgerichtliche Verfolgung wegen Betruges zum Schaden der Kasse.

Art. 19.

Das Land übernimmt die Einrichtungskosten der Arbeitslosenkasse. Der nach Abzug der Mitglieds-

10. Beiträge des Landes und der Gemeinde.

beiträge, allfälliger Bußen und Zinserträgnisse verbleibende Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen wird gedeckt:

- a) zu $\frac{3}{4}$ durch die Zuwendungen des Landes,
- b) zu $\frac{1}{4}$ durch Beiträge der Gemeinden für die in ihrer Gemeinde wohnhaften Arbeitslosen.

Art. 20.

11. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Die Regierung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Art. 21.

Bei Auflösung der Arbeitslosenkasse fallen die Mittel der Kasse der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zu.

Art. 22.

Der Landtag beschließt gemäß Art. 30, 1. Abs. a) des Gesetzes vom 31. August 1922 Nr. 28 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, daß dieses Gesetz der Volksabstimmung unterliegt.

Vaduz, am August 1931.